

Marktgemeinde Pottenstein

PROTOKOLL

über die am Dienstag, 17. Dezember 2024 um 19.00 Uhr im Rathaus Pottenstein, Hauptplatz 13 (Biedermeiersaal) stattgefundene öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Teilgenommen haben:

Herr Bgm. Daniel Pongratz, Herr Vizebgm. Franz Lindenberg, Herr GGR Gerhard Gorsek, Herr GGR Reinhard Datler, Frau GR Magdalena Anzböck, Herr GR Florian Schramböck, Herr GR Raimund Huber, Frau GR Corinna Zver, Frau GR Sabine Landl, Herr GR Perica Kodzic, Frau GR Regina Zott, Herr GR Clemens Kaindl, Frau GGR Helene Hacker, Frau GR Ulrike Seewald, Herr GR Markus Dorner ab 19,13 Uhr, Frau GR Dr. Eva Maria Schütz ab 19,15 Uhr, Herr GR Dr. Heinz Hans Florian Buchner

Entschuldigt waren: Frau GR Gabriele Friesenbichler, Herr GR Thomas Friesenbichler
Frau GGR Corinna Pernitsch, Frau GR Sandra Rinner

Schriftführer: Herr Andreas Hönigsberger

Punkt 1: Begrüßung u. Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Daniel Pongratz, begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates zur vierten und letzten Gemeinderatssitzung im Jahr 2024.

Weiters begrüßt er einen Zuhörer.

Die Einladungen sind zeitgerecht ergangen und die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Die Tagesordnung liegt vor.

Die Tagesordnung ist gemäß § 46, Abs.4, der NÖ Gemeindeordnung seit 3.12.2024 an der Amtstafel öffentlich angeschlagen und auch auf der Homepage der Marktgemeinde Pottenstein einsehbar.

Punkt 2: Kassakontrolle 4. Quartal 2024 und unvermutete Kassakontrolle

Frau GR Seewald berichtet zu diesem Tagesordnungspunkt:

Der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Pottenstein hat am 12. Dezember 2024 die Kassakontrolle für das 4. Quartal 2024 sowie am 9. Dezember 2024 eine unvermutete Kassakontrolle durchgeführt.

Bei den Überprüfungen wurde eine korrekte und sorgfältige Kassenführung festgestellt. Es wurden keine Differenzen vorgefunden und der Kassenstand stimmte mit der Buchhaltung überein.

Ich ersuche den Gemeinderat um Kenntnisnahme.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht zur Kenntnis.

Frau GR Seewald bedankt sich noch bei den Gemeindemitarbeitern Frau Appel und Herrn Hönigsberger und auch bei den Mitgliedern des Ausschusses für die geleistete Arbeit.

Punkt 3: Zuwendungen Freiwillige Feuerwehren

Herr GGR Gorsek stellt den Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt:

- 3.1 Zuschuss Freiwillige Feuerwehr Pottenstein für Ausbildung, Jugendförderung und div. Anschaffungen
- 3.2 Zuschuss Freiwillige Feuerwehr Fahrafeld für Ausbildung, Jugendförderung und div. Anschaffungen

Der Zuschuss für die beiden Feuerwehren soll, wie im Vorjahr festgelegt, auch in diesem Jahr mit jeweils bis zu € 1.500,-- dotiert werden. Nach Vorlage von Belegen, Rechnungen etc. die Investitionen für die Jugendfeuerwehr belegen, werden diese von der Marktgemeinde Pottenstein bis zu einer Höhe von € 1.500,-- pro Feuerwehr übernommen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig für diese Vorgangsweise ausgesprochen und ich darf den Gemeinderat um positive Erledigung bitten.

Der Gemeinderat gibt hiezu einstimmig seine Zustimmung.

Punkt 4: Fördervertrag Mobile Jugendarbeit T.A.N.D.E.M.

Frau GR Zver stellt den Antrag:

Der Verein Jugendinitiative Triestingtal (T.A.N.D.E.M.) sucht wieder um Förderung für die Mobile Jugendarbeit in Pottenstein für das Jahr 2025 an.

Im vorliegenden Fördervertrag wurde ein Zuschuss für das Jahr 2025 mit € 6.289,50 festgelegt und zwar für 2 Wochenstunden bzw. 94 Stunden im 2er Team.

Im Vorjahr wurde ein Förderbetrag von € 5.990,00 für 2 Wochenstunden im 2er Team beschlossen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, den Förderungsbetrag für das Jahr 2025 mit einer Höhe von € 6.289,50 festzusetzen, das sind 2 Wochenstunden im 2er Team.

Ich ersuche nun den Gemeinderat ebenfalls um seine Zustimmung.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Punkt 5: Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Herr GGR Datler stellt den Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt

Am 26. September 2024 wurde mit Landesgesetzblatt Nr. 49/2024 der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2025 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der NÖ Gebrauchsabgabentarif angepasst und der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017 ersetzt.

Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe anwenden zu können, muss zunächst die Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe geändert werden. Hiefür ist gemäß § 9 Abs. 1 und 4. NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die angepasste Verordnung tritt zufolge § 9 Abs. 5 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973, sofern darin nicht ein späterer Termin festgesetzt ist, mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Da auch Jahresabgaben betroffen sind, wird empfohlen die Verordnung mit 1. Jänner in Kraft treten zu lassen. Hier wäre ein Inkrafttreten auch mit 1. Jänner 2026 möglich. Der bisherige (alte) Tarif ist sodann für 2025 weiter anwendbar. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist nicht zulässig.

Die Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe lautet folgend:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pottenstein hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 unter TOP Nr. 5 folgende

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ

Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBI. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBI. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich einstimmig für die Änderung dieser Verordnung ausgesprochen und ich bitte nun den Gemeinderat auch um seine Zustimmung.

Die Mitglieder des Gemeinderats sprechen sich einstimmig für diese Änderung der Verordnung aus.

Punkt 6: 1. Nachtragsvoranschlag 2024

Der Vorsitzende stellt den Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt:

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2024 wurde erstellt und bereits mit Erläuterungen den Fraktionen übermittelt.

Aufgrund eines Schreibens der NÖ Landesregierung vom 25. Juli 2024 wurde der Marktgemeinde Pottenstein mitgeteilt, dass laut der neuen Prognose des Bundesministeriums für Finanzen vom Juli 2024 im Vergleich mit der Oktober-Prognose 2023 mit einer Verminderung der Abgabenertragsanteile im Jahr 2024 von bis zu 1,9 % zu rechnen ist. Es wird daher empfohlen, im Falle einer geplanten Erstellung eines Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2024 die neuen Prognosedaten der Abgabenertragsanteile mit zu berücksichtigen.

Im Zuge der Erstellung des Nachtragsvoranschlages wurden auch gleich wieder Änderungen an einzelnen Haushaltsstellen auf den Einnahmen/Ausgabenseiten durchgeführt.

Der Gemeindevorstand stimmte dem 1. Nachtragsvoranschlag 2024 einstimmig zu. Ich ersuche nun den Gemeinderat ebenfalls um seine Zustimmung.

Die Abstimmung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2024 erfolgt einstimmig.

Punkt 7: Energieliefervereinbarungen Strom u. Gas mit EVN

Herr Vizebgm. Lindenberg stellt den Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt:

Die Energielieferverträge für Strom und Gas seitens der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG laufen per 31.12.2024 aus und müssen daher erneuert werden.

NEU - Energieliefervertrag Strom " Universal Float Natur"

Vertragsdauer 1.1.2025 bis 31.12.2028

Grundpreis: 20,00 €/Jahr

Basis-Arbeitspreis: 4,6 Cent/kWh

Rabatt auf Energieanteil 3%

NEU - Energieliefervereinbarung Gas

Vertragsdauer 1.11.2024 bis 31.10.2027

Verbrauchspreis: 5,250000 ct/kWh

Diese Vereinbarung betrifft die Liegenschaften Bauhof/Uferweg in Pottenstein und das Feuerwehrhaus in Fahrafeld.

Der Gemeindevorstand stimmte den neuen Energieliefervereinbarungen einstimmig zu und ich ersuche den Gemeinderat auch um seine Zustimmung.

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen dem Antrag einstimmig zu.

Punkt 8: Lärmschutzverordnung Marktgemeinde Pottenstein

Herr Bgm. Pongratz stellt nachfolgenden Antrag:

Die in der Gemeinderatssitzung am 25. September 2024 beschlossene Lärmschutzverordnung wurde nach erfolgter Kundmachung zur Verordnungsprüfung an das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt.

Am 06. November 2024 wurde von der Abt. IVW3, nach erfolgter Verordnungsprüfung, an die Marktgemeinde Pottenstein ein Schreiben mit folgender Stellungnahme übermittelt:

„Bezüglich der mit Schreiben vom 16.10.2024 vorgelegten ortspolizeilichen Verordnung des Gemeinderates darf von Seiten der NÖ Landesregierung folgendes festgehalten werden.

Grundsätzlich sind ortspolizeiliche Verordnungen als gesetzessergänzende Verordnungen im Sinne des Artikels 118 Abs. 6 B-VG nur zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung von bestehenden, das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen zulässig. Vor allem dürfen die genannten ortspolizeilichen Verordnungen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes oder Landes verstoßen.

Der Verfassungsgerichtshof hält es bereits dann für einen Verstoß, wenn eine Regelung in einer ortspolizeilichen Verordnung mit einem Bundes- oder Landesgesetz oder –verordnung inhaltlich übereinstimmt.

Generell ist zu sagen, dass die Regelungskompetenz der Gemeinde bei ortspolizeilichen Verordnungen im Interesse der Rechtsstaatlichkeit wesentlich eingeschränkt ist. Eine ortspolizeiliche Verordnung ist daher nur eine subsidäre Regelung zur Vermeidung bzw. Abwehr von bestehenden oder unmittelbar zu erwartenden Missständen, welche das örtliche Gemeinschaftsleben stören. Es bedarf daher vor Erlass einer solchen Verordnung der Prüfung, ob ein das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstand vorliegt bzw. unmittelbar zu erwarten ist.

Der Erlass einer ortspolizeilichen Verordnung, um in diesem Wege allgemeine Verhaltensregeln aufzustellen, ist nicht zulässig, da dies aus verfassungsrechtlicher Sicht dem Bundes- bzw. Landesgesetzgeber vorbehalten ist.

Zusammenfassung:

+) Die Regelung eines Lärmverbotes in Form einer ortspolizeilichen Verordnung ist grundsätzlich zulässig. Angesichts der aktuellen Regelungsdichte der bestehenden Gesetze verbleibt jedoch ein eingeschränkter Abwendungsbereich.

- +) Eine derartige ortspolizeiliche Verordnung kann in der Gemeinde,
 - o sofern ein das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstand vorliegt oder zu befürchten ist,
 - o für lärmverursachende Bautätigkeiten oder Verwendung von Rasenmähern und gleichartigen Maschinen
 - o während der Nachtzeit sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erlassen werden.

+) Es darf diesbezüglich auf das Muster einer ortspolizeilichen Lärmschutzverordnung verwiesen werden.

Aufgrund der obigen Ausführungen wird daher empfohlen, die ortspolizeiliche Verordnung entsprechend den Empfehlungen abzuändern.

Ortspolizeiliche Verordnung der Marktgemeinde Pottenstein

über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pottenstein hat auf Grund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 unter TOP 8 nachstehende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

§ 1 Ziele, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Ziel dieser Verordnung ist die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstigen Belästigungen.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

(3) Im Sinne dieser Verordnung gilt als

1. Nachtzeit: Die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

2. lärmverursachende Bautätigkeit: Der Betrieb von Baumaschinen und der Einsatz von Baugeräten, die geeignet sind im räumlichen Umfeld der Baustelle unzumutbaren Lärm zu verursachen.

3. Maschinen: Maschinen, die der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 entsprechen.

§ 2 Verbote

(1) Handlungen und Unterlassungen in der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, an Samstagen ab 12.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztags, die geeignet sind Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Abgase, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten.

(2) Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkung auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.

(3) Als örtlich unzumutbar gelten jedenfalls und sind in der unter Abs. 1 genannten Zeit verboten

1. der Betrieb von treibstoffbetriebenen Maschinen zur Gartenpflege (z.B. Benzinrasenmäher, Motorsense, u.ä.),

2. der Betrieb von Säge-, Schleif- und Arbeitsmaschinen im Freien,

3. lärmverursachende Bautätigkeit (z.B. Hämmern am Dach, Betrieb einer Estrichpumpe, u.ä.),

4. Lautsprecherwerbung, die nicht der Genehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften bedarf.

§ 3 Ausnahmen

(1) Die Bestimmungen nach § 2 gelten nicht für land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten sowie Tätigkeiten in gewerblichen Anlagen und Betrieben, auf welche die für diese Tätigkeiten geltenden Bundes- und Landesgesetze Anwendung finden.

(2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag für lärmverursachende Bautätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 3 eine Ausnahme vom Verbot nach § 2 Abs. 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist oder ein erhebliches privates Interesse des Antragstellers gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung Dritter hiervon zu erwarten ist.

§ 4 Strafbestimmung

(1) Wer einem Verbot nach § 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

(2) Die Bestrafung wegen einer Übertretung nach § 2 obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 25. Februar 1992 außer Kraft.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich einstimmig für diese neue Verordnung ausgesprochen. Ich bitte nun den Gemeinderat ebenfalls um seine Zustimmung.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich mit Stimmenmehrheit für diese neue Verordnung aus. 1 Stimmenthaltung GR Kaindl (SPÖ).

Punkt 9: Löschungserklärung

9.1 Fr. Barbara Steinacher/Hr. Ing. Wolfgang Huber, Obere Mühlfeldstraße 17,
2563 Pottenstein

Frau GR Anzböck stellt den Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt:

Von der Notariatskanzlei Hanke in Pottenstein liegt ein Antrag auf Löschung von einem Wiederkaufsrechte betreffend Liegenschaft EZ 1019, KG Pottenstein, Obere Mühlfeldstraße 17, Barbara Steinacher und Ing. Wolfgang Huber vor.

Die Marktgemeinde Pottenstein, Hauptplatz 13, 2563 Pottenstein, verzichtet nunmehr auf ihr vorstehendes Recht und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde, jedoch nicht auf ihre Kosten, auf der vorstehenden Liegenschaft die Löschung des zu ihren Gunsten in C-LNr. 4a einverleibten Wiederkaufsrechtes grundbücherlich einverleibt werden kann.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich einstimmig für obige Löschungserklärung ausgesprochen und ich ersuche nun den Gemeinderat auch um seine Zustimmung.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich mit Stimmenmehrheit für diese Löschungserklärung aus. 1 Stimmenthaltung GR Huber (SPÖ).

Punkt 10: Verwendung Gemeindewappen für EEG Pottenstein-Berndorf

Herr Vizebgm. Lindenberg stellt den Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt:

Seitens der EEG Pottenstein/Berndorf liegt ein Ansuchen betreffend Verwendung des Gemeindewappens in ihrem Logo bzw. Schriftzug vor.

Gemäß § 4 der NO GO kann die Bewilligung erteilt werden, wenn ein für die Gemeinde nachteiliger Gebrauch des Gemeindewappens nicht zu erwarten ist.

Laut NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2025 ist für die Bewilligung zum Gebrauch des Wappens eine Gebühr von € 438,-- zu entrichten.

Der KEM Manager Jakob Fröhling weist darauf hin, dass sich die EEG Pottenstein Berndorf aus Darlehen von den drei Gründungsmitgliedern finanziert, und es aus seiner Sicht nicht sinnvoll wäre Kosten an die Genossenschaft zu verrechnen. Die Gründung basiert auf der Annahme, dass die Gemeinde sich einen Teil der Energiekosten ersparen wird und durch höhere Vergütung des PV-Stroms auch dementsprechend mehr Einnahmen durch die PV-Anlagen generieren wird. Daher die Bitte die Verwaltungsgebühr zu erlassen.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich einstimmig für die Genehmigung zur Verwendung des Wappens bzw. auch für den Verzicht der Einhebung der Verwaltungsabgabe ausgesprochen. Ich bitte den Gemeinderat ebenfalls um seine Zustimmung.

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen dem Antrag einstimmig zu.

Punkt 11: Haushaltsvoranschlag 2025

Der Vorsitzende stellt den Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt:

Der Voranschlagsentwurf für das Jahr 2025 und der mittelfristige Finanzplan wurde allen Fraktionen zeitgerecht mit einem ausführlichen Begleitschreiben, das vom Vorsitzenden erläutert wird, übergeben.

Im Voranschlagsblatt des Landes NÖ sinken die Einnahmen gegenüber 2024 um € 10.000,--. Die Ausgaben für Sozialhilfe, Sozialhilfe-Wohnsitzgemeindebeitrag, NÖKAS, und Kinder- u. Jugendhilfe steigen um € 116.460,--.

Das Minus aus dem Voranschlagsblatt für 2025 ergibt somit € - 126.460,--

Der Nettoaufwand für die Darlehensrückzahlungen für 2025 beträgt € 125.800,-- und setzt sich wie folgt zusammen: Darlehenstilgung € 111.300,-- plus Zinsentilgung € 16.800,-- minus Zinsenersätze € 2.300,-- (Seite 207).

Darlehensaufnahmen für 2025 sind seitens der Marktgemeinde Pottenstein nicht vorgesehen.

Bei den **Personalkosten** ist derzeit eine Erhöhung von 5 % eingerechnet. Der Dienstpostenplan weist 34 Mitarbeiter auf.

Bei den Umlagen der Schulen ergeben sich heuer gegenüber dem Vorjahr diverse Änderungen. **Sonderschule Berndorf** bleibt gleich mit € 55.500,--, **Neue Mittelschule Berndorf** sinkt von € 126.200,-- auf € 120.000,--. Bei der **Sporthauptschule Bad Vöslau** steigt die Schulumlage um € 1.100,-- auf € 11.600,--. Die **Musikschule Triestingtal** sinkt um € 16.400,-- von € 79.100,-- (war bisheriger Höchststand) auf € 62.700,--. Die **Neue Mittelschule Weissenbach** bleibt auf € 47.500,--.

Der Berufsschülerhaltungsbeitrag schlägt sich für 2025 mit € 48.400,-- zu Buche was gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um € 8.300,-- bedeutet.

Die Umlage an den Triesting Wasserverband Leobersdorf steigt um 27 % (€ 25.600,--) von € 68.800,-- auf € 94.400,--. Die Umlage an den Abwasserverband Bad Vöslau bleibt mit € 273.700,-- gleich.

Der Finanzierungsvoranschlag 2025 schließt mit einem Minus von € - 595.100,-- (Seite 19).

Haushaltspotential: Der tatsächliche Liquiditätsbedarf ohne Rücklagenauflösung (Abgang) beträgt - € 193.900,-- (Seite 178).

Um diesen Betrag wird um Bedarfszuweisungsmittel II - Aufrechterhaltung der Liquidität – angesucht.

Weiters wird für 2025 für 2 Projekte (vormals a.o. Haushalt) um Bedarfszuweisungsmittel angesucht, und zwar € 60.000,-- für Umbau/Adaptierung Altes Herrenhaus und € 260.000,-- für Straßenbau.

11.1 Kassenkredit 10 % der veranschlagten Einnahmen

Gemäß § 79 NÖ Gemeindeordnung kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Mittelverwendungen einen Kassenkredit aufnehmen. Dieser ist aus den laufenden finanzwirksamen Erträgen zurückzuzahlen und darf 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages nicht übersteigen.

Der Gemeindevorstand stimmte der Aufnahme des oben genannten Kassenkredites einstimmig zu und ich bitte den Gemeinderat auch um seine Zustimmung.

Der Kassenkredit wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

11.2 Mittelfristiger Finanzplan

Der mittelfristige Finanzplan wurde ebenfalls allen Fraktionen übergeben und wird wieder mit dem Voranschlag 2025 der NÖ Landesregierung zugestellt.

Ich bitte den Gemeinderat um Zustimmung zum mittelfristigen Finanzplan.

Der Gemeinderat stimmt dem mittelfristigen Finanzplan einstimmig zu.

11.3 Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan weist für das Jahr 2025 34 Bedienstete aus.

Ich bitte den Gemeinderat um Kenntnisnahme und Genehmigung.

Der Gemeinderat stimmt dem Dienstpostenplan einstimmig zu.

Da keine Wortmeldungen mehr vorliegen ersucht, der Vorsitzende nun den Gemeinderat um Zustimmung zum Voranschlag 2025.

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen dem Haushaltvoranschlag einstimmig zu.

Punkt 12: Jahresabschlüsse Pottensteiner Kommunalbetriebs GmbH & Co KG und Pottensteiner Kommunalbetriebs Ges.m.b.H.

Zu diesem Tagesordnungspunkt berichtet der Vorsitzende:

Die Unterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt wurden allen Gemeinderatsmitgliedern am 10. Dezember 2024 zugestellt.

Laut § 68a Abs. 3 der NÖGO sind die geprüften Jahresabschlüsse einschließlich des geprüften Lageberichts sowie der Bericht des Abschlussprüfers, dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Beide Berichte liegen am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen dies zur Kenntnis.

Zum Schluss bedankt sich der Vorsitzende beim Gemeinderat für die Teilnahme an den Sitzungen und die gute konstruktive Zusammenarbeit nicht nur für diese, sondern auch für die gesamte Legislaturperiode, wünscht noch ein friedliches Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2025.

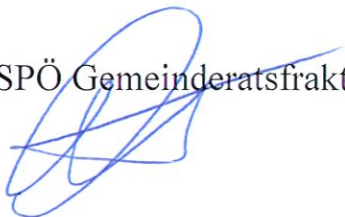
Herr Vizebgm. Lindenberg dankt seitens der SPÖ Fraktion ebenfalls für die gute Zusammenarbeit und freut sich auch auf eine weitere in den kommenden Jahren. Er wünscht ebenfalls ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute für 2025.

Herr GR Dorner ÖVP Fraktion und Frau GR Schütz Grüne Fraktion schließen sich diesen Wünschen ebenfalls an.

Die öffentliche Sitzung ist somit geschlossen.

Schluss der Sitzung: 19,25 Uhr.

Für die SPÖ Gemeinderatsfraktion:



Der Bürgermeister:



Für die ÖVP Gemeinderatsfraktion:



Für die Gemeinderatsfraktion der Grünen:

Der Schriftführer:

